

Netznutzungsvertrag

Für di	e Ne	tzkunc	lenanlag	je am St	andort:															
																	Etage	□ rechts □ links		
PLZ Ort							Straße								На	us-Nr.				
				/A I		l Anschrift de	s Gebäudeeigen	tüme	e rs (sofern	nicht i	dentisch	mit Netzn	iutzer)							
ZWISC	hen c	dem N	etznutze	r (Netzk	(unden)															
			1 . 1 .																	
wenn ab	weichei	nd vom St	andort der N	Netzkundend	anlage															
PLZ Ort								Straße						Ha	us-Nr.		Telefon			
	ASCAN				nter Anerkennung				utzungsbe	dingur	ngen in				ung ein N	etznutz		oasierend auf den		
					ung (StromNZV), ç z.Z. gültigen "Ergö						nden gil	t gleichzei	tig als Inb	etrieb	osetzungsa	uftrag	gemäß§141	Niederspannungs-		
Ort, Datum Unterschrift Netznutzer												Wie	derholung	j in Blo	ockschrift					
Ort, Dat	GmbH als Netz	betrei	iber																	
Inbetriebsetzungsauftrag																				
Neuanlage Wiederinbetriebsetzung □ Einfamilienhaus □ Anlage im Mehrfamilienha							— v — v									ehend betriebene Anlage				
	amilie			nale / gewerbl. Anlage (Zutreffendes bitte ankreuzen)																
	Technische Angaben zur Netzkundenanlage: Hauptleitungssystem × mm² Al/Cu SH-Schalter / Zählervorsicherung × A																			
					an die Insta	llationsar						<u> </u>								
	Verbrauchsgerät						kW gesamt							Anzahl	k	W einzeln	kW gesamt			
Haushalt einschließlich Elektroherd								Eigenerzeugungsanlagen												
Durchlauferhitzer								Motoren												
Nachtspeichergeräte								Röntgengeräte												
Freigabezeiten: 8 +							Schweißgeräte													
Art der Regelung: VRS								Ве	eleucht	ung										
Direktheizungsgeräte u. ä.								Für weitere Verbrauchsgeräte und Geräte, außerhalb Mitteldeutschland, Eigenerzeugungsanlagen und Wö							alb der z Wärmepi	ugelass umpen	senen Werte sind nähere	gemäß TAB 2012 Angaben bzw.		
Wärn			monova		energ. bivalent			ein	n Datenbla 	tt einz	ureiche	n!				_				
Höchs	te zu	erwa	rtende ½	4 -Stund	en-Leistung	in kW:										Für Haushaltanlagen sind nebenstehend				
Benutzungsstundenzahl:						kWh/J	ahr: HT		NT NT					keine Angaben erforderlich.						
Beme	rkun	gen:						_												
								Datum/Unterschrift des o. g. Gebäudeeigentümers, sofern er nicht Netznutzer ist und die Inbetriebsetzungskosten gem. NAV § 14 (3) von ihm übernommnen werden.												
Einba	U	<u> </u>	Α	Beglau	bigungsjahr:			Die	e aufge	eführ	te Ins	tallatio	nsanla	ge is	st unter	Bea	chtung de	r geltenden		
Zähle	r-Nr.:							behördlichen Vorschriften u. Verfügungen nach den anerkannten Re-												
Stand	Stand HT									geln der Technik u. den Technischen Anschlussbedingungen errichtet,										
Stand NT									geprüft und ist/wird am fertiggestellt.											
TSG-Nr.:																				
Ausbau A Beglaubigungsjahr:																				
Zähler-Nr.:										Datum, Unterschrift des verantwortl. Fachmannes, Stempel Eintrags-Nr.										
Stand HT								Zählpunktbezeichnung:												
Stand NT									Wandlerkonstante:											
TSG-Nr.:									Zählerstandort:											
Freigabe Inbetriebsetzung Zä				Zählereinba	ereinbau			Eingabe DV					Inbetriebsetzungsrechnung							
Datun	n				Datum			D	Datum						Datum					
Name	,				Name			N	Vame						Name					

Netznutzungsbedingungen

1. Gegenstand/Umfang

1.1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden für den Bezug von elektrischer Energie am oben genannten Standort, den Hausanschluss an das Niederspannungsnetz zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Der Hausanschluss basiert auf den Vorgaben gemäß Teil 2 Niederspannungsanschlussverordnung sowie den dafür "Ergänzenden Bedingungen der ASCANETZ GmbH" (nachf. Ergänzende Bedingungen) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Dieser Netznutzungsvertrag regelt nicht die Lieferung elektrischer Energie. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm bezogene elektrische Energie auf der Grundlage einer vertraglichen Bindung mit einem Stromlieferanten bezogen wird. Er ist hierüber dem Netzbetreiber zum Nachweis verpflichtet.

Hat der Netzkunde für die bezogene elektrische Energie keinen rechtskräftigen Stromlieferungsvertrag, oder informiert der Stromlieferant den Netzbetreiber über eine Beendigung des Lieferverhältnisses, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die durch ihn aushilfsweise gelieferte elektrische Energie nach dem allgemeinen Tarif abzurechnen. Diese Regelung gilt auch für den Fall der Insolvenz des Stromlieferanten.

2. Messung/Zählung

- 2.1. Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Zählung und Bereitstellung der Informationen zur Abrechnung der entnommenen Energie verantwortlich. Er übernimmt Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Zähleinrichtungen, die in seinem Eigentum verbleiben und bestimmt deren Art, Zahl und Größe.
- 2.2. Der Netzkunde hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- Die an den Z\u00e4hleinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken d\u00fcrfen weder besch\u00e4digt, noch entfernt werden.
- Der Netzbetreiber hat jederzeit das Recht, die Z\u00e4hleinrichtungen seinen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

3. Entgelte

3.1. Für die Nutzung des Verteilungsnetzes und die in der Handlungszone vorgelagerten Netze zum Bezug elektrischer Energie und der damit verbundenen Leistungen des Netzbetreibers, entrichtet der Netzkunde gemäß dem jeweils gültigen, veröffentlichten, und in der Geschäftsstelle des Netzbetreibers ausgelegten "Preisblatt Netznutzung", zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

- Netznutzungsentgelt
- Messentgelt (Bereitstellung der Z\u00e4hleinrichtung und Z\u00e4hldaten, Abrechnung Netznutzungsentgelt); werden auf Wunsch des Netzkunden Z\u00e4hlerablesungen au\u00dferhalb des vereinbarten Ableseturnus oder zus\u00e4tzliche Z\u00e4hlerablesungen vorgenommen, so stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden den zus\u00e4tzlichen Aufwand gesondert in Rechnung.
- Konzessionsabgabe sowie Mehrbelastungen gem. § 5, Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz.

Der Netzkunde haftet für die Entrichtung dieses Entgeltes auch dann, wenn er mit seinem jeweiligen Stromlieferanten vereinbart haben sollte, dass dieses von diesem entrichtet werden soll. Soweit der Netzkunde Zahlungen auf dieses Entgelt an den jeweiligen Stromlieferanten geleistet hat, so haben diese Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber keine Erfüllungswirkung.

3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im "Preisblatt Netznutzung" angegebenen Entgelte zu ändern. Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung wirksam. 3.3. Heute noch unbekannte oder noch nicht wirksame Belastungen durch Abgaben, Steuern, sowie gesetzlich zu leistende Ausgleichszahlungen, welche sich auf die Kosten für die Fortleitung der elektrischen Energie auswirken, sind in den Entgelten nach Ziff. 3.1. nicht berücksichtigt, und verändern diese nach ihrem Eintreten entsprechend.

Abrechnung und Fälligkeit

- 4.1. Die Rechnungslegung erfolgt j\u00e4hrlich. Der Netzkunde leistet monatliche Abschlagszahlungen an den Netzbetreiber. Die H\u00f6he der monatlichen Abschlagszahlungen wird vom Netzbetreiber festgelegt. Bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zwischen Netzkunden, Stromlieferanten und Netzbetreiber erfolgt die Rechnungslegung an den Stromlieferanten. Im Hinblick auf die Regelung unter Ziff. 1.2. wird dem Netzkunden auf Antrag ein Duplikat der Rechnung zugesandt.
- 4.2. Die Rechnungen sind 14 Kalendertage nach Erhalt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netztreibers
- 4.3. Der Rechnungseinzug erfolgt grundsätzlich per Lastschrift.
- 4.4. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an, Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 1, Abs. 2 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz zu berechnen.
- 4.5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen auch als in Euro vereinbart gelten und, soweit der Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland gilt, nur noch in Euro ausgewiesen werden.

Haftungsregelungen

- Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden gelten die Regelungen § 18 NAV entsprechend.
- Der Netzbetreiber haftet ohne Einschränkung für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit des Netzkunden.
- 5.3. Ansonsten haftet der Netzbetreiber mit Ausnahme der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, maximal in Höhe eines Netznutzungsjahresentgelts.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzkundenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Netzkundenvertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden im Einvernehmen sodann eine Regelung vereinbaren, die den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.
- 6.2. Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzung der Bestimmungen des Netzkundenvertrages maßgebend waren ändern, wird der Netzkundenvertrag angepasst.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Der Netzkundenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Netzkunden, frühestens jedoch mit dem Posteingang beim Netzbetreiber, in Kraft. Dieser Netzkundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.